



---

## Satzung der Oberhausener Interessengemeinschaft für Adoptiv- und Pflegeeltern e.V.

---

§1 Name, Sitz und  
Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „O./ Interessengemeinschaft für Adoptiv- und Pflegeeltern e.V.“

---

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 46045 Oberhausen und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes 46045 Oberhausen eingetragen.

---

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

§2 Zweck, Ziele und  
Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

---

(3) Ziel des Vereins ist es,

- das Recht des Kindes auf konstante Bezugspersonen zu verwirklichen,
  - das Pflege- und Adoptivkinderwesen weiter zu entwickeln,
  - die Bedingungen für Pflege- und Adoptiveltern zu verbessern.
  - die Arbeit der Pflege- und Adoptiveltern in der Gesellschaft aufzuwerten.
- 

(4) Der Verein hat sich daher insbesondere folgende Aufgaben gestellt:



- (a) Betroffene und gleichgesinnte Organisationen über Fragen, die das Pflege- und Adoptivkinderwesen betreffen, zu informieren.
  - (b) Den Erfahrungsaustausch mit Betroffenen, Institutionen und interessierten Personen, die sich mit dem Pflege- und Adoptivkinderwesen befassen, zu fördern und ihnen Weiterbildung anzubieten.
- 

§3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden.
  - (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.
- 

§4 Bedingungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn diese bis zum 30.09. vorliegt;
  - b) mit dem Tod der natürlichen Person;
  - c) durch Auflösung der juristischen Person;
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein;
  - e) auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- 

§5 Vereinsausschluß

Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse zu schulden kommen läßt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Vereinsausschluß entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.



---

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig ist.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

---

§7 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

---

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

---

§9  
Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder dazu schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied.
- (2) Ferner ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen. Ausnahme Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen
    - der Vorstandmitglieder
    - der Kassenprüfer aus der Mitte der Mitgliederversammlung
    - einer Wahlkommision
  - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
    - der Vorstandsmitglieder
    - der Kassenprüfer
  - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Beiträge
  - e) Fassung der Beschlüsse über
    - Satzungsänderungen
    - Anträge die eingereicht wurden
    - Vereinsauflösung
    - Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
    - über Aktivitäten und Vorhaben des Vereins
-



§10 Beschlußfassung  
durch die  
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (2) Bei wahlen wird die Versammlung von einem nicht dem amtierenden Vorstand angehörenden Wahlleiter geleitet der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Beratung und Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- (5) Über Anträge an die Mitgliederversammlung und über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge sind in Kurzform zu wiederholen, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Wunsch am Ende der Versammlung zu verlesen. Es ist auf Verlangen eines Mitgliedes diesem zuzusenden. Das Protokoll gilt acht Wochen nach der Mitgliederversammlung als genehmigt, wenn kein Widerspruch eingelegt wird. Der Widerspruch ist beim Vorstand einzureichen.



§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Stellvertreter/in
  - c) der/dem Kassenwart/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die zu §11a) bis d) Genannten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen waren und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach §11a) bis d), darunter entweder der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterInnen anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Beratung und Abstimmung. Wiederum Stimmgleichheit bedeutet dann Ablehnung des Antrages. Über eine Geschäftsordnung wird mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



---

§12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der gesamte Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.

---

§13 Kassenprüfer

- (1) Die mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der
    - Rechnungsführung
    - der Kassen- und Kontenbestände
    - weiterer vorliegender VermögenswerteDie Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vereinsvorsitzenden sofort mitzuteilen.
  - (2) Die Kassenprüfer sind nach Ablauf jeden Geschäftsjahres und vor jeder Mitgliederversammlung zur Prüftätigkeit verpflichtet. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine Kassenprüfung anordnen. Darüberhinaus haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
  - (3) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Kassenprüfer ist ein Stellvertreter zu Wählen, der im Bedarfsfall an deren Stelle tritt. Die Kassenprüfer und der/die StellvertreterIn dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
  - (4) Wiederwahl ist zulässig.
-



---

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vier-Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Bundesverband der Pflege und Adoptiveltern übertragen.

---

§15 Inkrafttreten

Die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 03.09.1993 beschlossene Satzung wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese Satzung mit Wirkung vom 07.02.1995 in Kraft.

Diese Satzung entspricht der Beschlußfassung vom 07.02.1995

---

**Oberhausen, den 07.02.1995 (G. Pfeil) (Ute Brunow)**